

Gezeichnet täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Sohnnigkofen 33.  
Sprechstunden der Redaction:  
Donnerstag 10—12 Uhr.  
Nachmittags 4—6 Uhr.  
Der Redakteur ist die Redaktion nicht  
zu besuchen.  
Kaufnahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Zeitung an Sonntags, an Tagen  
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.  
In den Filialen für Zeit-Anzeiger:  
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,  
Seidenstraße, Rathausmarkt 18, p.  
nach 10½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 8.

Mittwoch den 8. Januar 1879.

Ausgabe 15,500.

Absatzpreis vierfach, 40 Pf.  
incl. Beitragslohn 5 Pf.  
durch die Post bezogen 6 Pf.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gehülfen für Extrabedrungen  
ohne Postbeförderung 30 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserate 5 gesp. Petitzelle 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserer  
Preisordnung. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklamen unter dem Redaktionsschrift  
die Spaltzelle 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Nachtrag wird nicht  
gegeben. Zahlung präzisionsmässig  
oder durch Postverdruß.

73. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militärschlichter in die Recruitungs-Stammrollen betreffend.  
Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1876, sind für jeden Ort Verzeichnisse aller  
Militärschlichtigen (Recruitungs-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung  
dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Über die Wehrpflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gebrochenen Wehrordnung folgende Be-  
stimmungen:

1. Nach Beginn der Wehrpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der  
Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Auf-  
nahme in die Recruitungs-Stammrolle anzumelden.
2. Diese Meldung muss in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desselben Ortes, an welchem der Militärschlichtige  
seinen dauernden Aufenthalt hat.
4. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so melde er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes,  
d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern  
oder Wörmländer ordentlichen Gerichtsstand sich befindet.
5. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat,  
meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt,  
in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
6. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis\*) vorgelegen, sofern die Anmeldung  
nicht am Geburtstag selbst erfolgt.
7. Sind Militärschlichte von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzu-  
melden haben, jetzt abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienste, auf See befindliche  
Seeleute u. c.), so haben ihre Eltern, Wörmländer, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung,  
sie zur Stammrolle anzumelden.
8. Die Anmeldung zur Stammrolle ist so lange als möglich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienst-  
pflicht durch die Ertragbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärschlichtjahr er-  
haltene Vorsprungchein vorzulegen.

Zuerst sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes,  
des Standes u. c.) dabei anzugeben.

9. Von der Wiederholung der Anmeldung sind nur diejenigen Militärschlichtigen betroffen, welche für  
einen bestimmten Zeitraum von den Ertragbehörden ausdrücklich hieraus entbunden oder über  
das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

10. Militärschlichte, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärschlicht-  
jahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz noch einem anderen Ausbildungsbereich oder  
Ausbildungsbereich vertreten, haben Dieselbe Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Ab-  
gang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach  
der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche dadurch die Stammrolle führt, spätestens  
innerhalb dreier Tage zu melden.

11. Verlängerung der Meldepflicht (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

12. Über die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle aber zu Berichtigungen derselben unterlässt,  
so wie Meldefehler bis zu dreizehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ob diese Verhältniss durch Umstände verhindert, dass Bestrafung nicht in dem Willen  
des Wehrpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäss unter Hinweisung auf die angebrochenen Strafen alle obenoben genannten Militärschil-  
lichten, sowohl französische als auch deutsche, ge-  
genüber der französisch-tunischen Conflict  
eine ganz übertriebene Bedeutung in Anspruch  
nehmen, mag es nicht überflüssig erscheinen, wenn  
einerseits der wahre und tatsächlichliche Sachverhalt  
und den mannschaftlichen Entstehungen und Ver-  
hältnissen zwischen dem Bey von Tunis und dem  
vorigen französischen Generalconsul gemeldet  
wurde, bevor noch überhaupt von diesem neuen  
Streitfall die Rede war. Was den Letzteren  
selbst anbelangt, so ist, nach zuverlässigen Quellen,  
folgendes der Verlauf der Sache gewesen: Am  
10. December v. J. ordnete die tunische Re-  
gierung einige Beamte ab, damit diese von den  
ursprünglich dem Grafen v. Sancy verpflichteten,  
bei Sidi Tabet gelegenen Vändereien wieder  
Besitz ergreifen sollten; zuvor hatte die tunische  
Regierung ihrem Bruder, dem Grafen v. Sancy,  
befehlt, dass sie sich ihrerseits nicht mehr an  
den mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrag binden  
würde und die Concession für hinfällig erklären  
möchte, da der Bruder sich von der Erfüllung des  
im Pachtinstrument stipulierten Bedingungen ein-  
heitig losgesagt habe. In Begleitung der tunischen  
Beamten, welche mit der Besiegereignung beans-  
tragen waren, hand sich seltsamerweise auch der französische Finanzinspector Herr Duvallet, zur Zeit  
Vizepräsident der tunischen Finanzcommission, in  
Sidi Tabet ein, der mit seinen tunischen Begleitern  
nicht wenig erstaunt gewesen sein soll, als ihnen  
aus dem freitigen Grunde der erste Dragoman  
nicht zwei Kameras des französischen Consulats  
entgegen trat, welcher im Namen seines Chefs den  
Tunisianen aufgebot, sich unverzüglich zurückzu-  
ziehen, da die Vändereien von Sidi Tabet vor-  
wiegend noch als französisches Territorium zu be-  
achten seien. Die tunischen Beamten und mit  
ihnen der französische Finanzinspector zogen sich,  
indem sie gegen eine solche Auffassung protest er-  
heben und die Grundslüsse für Krongut erklärt,

Donnerstag, den 9. Januar 1879 sollen von Bormittag 9 Uhr an im Postreviere Burgau auf dem  
Mittelwaldschlage in der sogenannten Götze in Abth. 28a an der Lindenauer Grenze  
1 molkseller, ca. 27 eichene, 142 buchene, 8 rüsterne und 49 elterne Buchen.  
unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den  
Weißbietenden verkaufen werden.  
Zusammenfahrt: auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 28a.  
Leipzig, am 28. December 1878.

Des Rath's Postdeputation.

### Nutzholz-Auction.

Donnerstag, den 9. Januar 1879 sollen von Bormittag 9 Uhr an im Postreviere Burgau auf dem  
Mittelwaldschlage in der sogenannten Götze in Abth. 28a an der Lindenauer Grenze  
1 molkseller, ca. 27 eichene, 142 buchene, 8 rüsterne und 49 elterne Buchen.  
unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den  
Weißbietenden verkaufen werden.  
Zusammenfahrt: auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 28a.  
Leipzig, am 28. December 1878.

Des Rath's Postdeputation.

### Bekanntmachung.

Das von Frau Amalie Friederike verm. Falke geb. Landgraf gestiftete Stipendium für einen  
dem Königreich Sachsen angehörigen Studirenden der Rechte auf vierjährig Universität soll von  
Michaelis 1878 an auf drei Jahre vergeben werden und zwar zunächst an einen Verwandten des Kauf-  
manns Christian Gottlieb Landgraf in Hohenstein und erst in Fehlgehung eines solchen an einen anderen  
auf vierjährig Universität erhältlich.

Bewerber um dieses Stipendium fordern wir auf, bei Berufsbüro Anspruch sich bis zum 20. Januar  
1879 unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und Nachweise schriftlich bei uns anzumelden.  
Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Meisterhardt.

### Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 15. Januar 1879 sollen von Bormittag 9 Uhr an im Postreviere Connewitz auf dem  
Mittelwaldschlage in Abtheilung 59  
ca. 85 Eichen, Ahorn,  
130 Eiche, Edelkreisig und  
150 Eindruck Dornen  
unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den  
Weißbietenden verkaufen werden.  
Zusammenfahrt: auf dem Mittelwaldschlage in der Ronne, unweit des Schleusinger Weges und der  
nahe Brie. Leipzig, am 8. Januar 1879.

Des Rath's Postdeputation.

### Bekanntmachung.

Das 27. Stück des vorjährigen Reichs-Geschäftsbüros ist bei uns eingegangen und wird bis zum  
23. dieses Monats auf dem Rathauszaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:  
Nr. 1275. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Vom 16. December 1878.  
Leipzig, den 4. Januar 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gerutti.

### Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Prof. Dr. Kolbe schwankte die Leuchtstärke des fiktiven  
Beobachtungsortes im Monat December 1878 zwischen dem 14. und 15. Tag von der Leuchtstärke der Normal-  
wachterszeit bei einem durchschnittlichen spezifischen Gewicht von 0,49.  
Leipzig, den 4. Januar 1879.

Des Rath's Deputation zur Gasbank.

### Höhere Schule für Mädchen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen auf das Schuljahr 1879—80 erbittet sich mir an folgenden Tagen:  
für die Classen X und IX (erstes und zweites Schuljahr), Donnerstag, den 16. Januar,  
für die Classen VII (viertes Schuljahr), Freitag, den 17. Januar,  
für die übrigen Classen Montag, den 20. Januar, von 10—1 Uhr.  
Für Ertheilung näherer Auskunft bin ich täglich von 11—12 Uhr bereit.

Leipzig, den 6. Januar 1879.

Dr. W. Möller.

\* \* \*

Paris, 5. Januar. Die "Agence Havas" meldet aus Tunis von heute: Der französische Generalconsul hat nunmehr telegraphisch die Anweisung erhalten, wegen des Vorfalls mit dem Grafen Sancy die erforderliche Genehmigung zu verlangen.  
Paris, 5. Januar. Die "Agence Havas" meldet aus Tunis von heute: Der französische Generalconsul hat nunmehr telegraphisch die Anweisung erhalten, wegen des Vorfalls mit dem Grafen Sancy die erforderliche Genehmigung zu verlangen.

### Politische Übersicht.

Im socialdemokratischen Lager werden wieder große Hoffnungen gehegt. Bavar sind die  
"Brandstädter" vernichtet worden, indessen auch bei dem zweitbesten Kichte des "Lämplein"  
lassen sich Bläue für die Realisierung des "Zu-  
kunftsstaates" schmieden. Ein Schritt dazu  
soll demnächst in Breslau gemacht werden. Die  
vorigen Socialdemokraten beobachten, bei  
der für den Abg. Bürgers stattfindenden Nach-  
wahl wieder ihren alten Kandidaten, den Ex-  
ponenten "Genossen" Krämer, aufzustellen. Man  
darf darauf gespannt sein, ob sich die anderen  
Parteien auf einen gemeinsamen Kandidaten ver-  
einigen werden. Bei der Reichstagswahl am  
30. Juli kam bekanntlich durch das Auftreten von  
Kandidaten der sogen. "Neuen Partei" in beiden  
Wahlkreisen keine absolute Majorität für einen der  
ausgewählten Kandidaten zu Stande; die social-  
demokratischen Kandidaten Krämer und Krämer  
gelangten mit den früheren Abgeordneten in die  
Stichwahl, bei welcher am 12. August im östlichen  
Wahlkreis der Photograph "Genossen" Krämer mit  
976 Stimmen über Molinari (nat. lib.) mit  
931 Stimmen siegte, während im westlichen  
Wahlkreis Bürgers (Fortschrit) mit 10,215  
Stimmen über Krämer (8815 Stimmen) siegte.  
Auch noch in anderer Beziehung sieht man dieser  
Wahl mit großem Interesse entgegen; es wird sich  
nämlich zeigen, welche Operationsbasis das Socia-  
listengesch. den Socialdemokraten bei der  
Vorbereitung von Wahlen plazierte, anderer-  
seits wird sich herausstellen, in wie weit die Social-

Einer Reihe französischer Offiziere sind soeben  
preußische Orden verliehen worden. General  
Thomassin erhielt den Roten Adler-Orden zweiter  
Klasse mit Stern, der Oberstleutnant und  
Militärattaché Graf Schmauson den Kronen-  
Orden zweiter Klasse, die Majors Heribinger und  
Rothmüller den Roten Adler-Orden dritter Klasse.  
Die genannten Offiziere wohnten den deutschen  
Herrenmannschaften bei. Seitens des Fürsten  
Karl von Rumänien ist denjenigen deutschen  
Generälen und Mitgliedern der freiwilligen  
Krautfangspflege, welche sich während des russisch-

\*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erhalten.

### Der tunesisch-französische Conflict.

Man hat sich diesseits und jenseits des Rheins  
deutschstädtische Mühe gegeben, eine s. g. „tunesisch-  
französische“ Frage in Fluss zu bringen. Da nun zahlreiche  
Blätter, sowohl französische als auch deutsche, ge-  
genwärtig für den französisch-tunischen Conflict  
eine ganz übertriebene Bedeutung in Anspruch  
nehmen, mag es nicht überflüssig erscheinen, wenn  
einerseits der wahre und tatsächlichliche Sachverhalt  
und den mannschaftlichen Entstehungen und Ver-  
hältnissen zwischen dem Bey von Tunis und dem  
vorigen französischen Generalconsul gemeldet  
wurde, bevor noch überhaupt von diesem neuen  
Streitfall die Rede war. Was den Letzteren  
selbst anbelangt, so ist, nach zuverlässigen Quellen,  
folgendes der Verlauf der Sache gewesen: Am  
10. December v. J. ordnete die tunische Re-  
gierung einige Beamte ab, damit diese von den  
ursprünglich dem Grafen v. Sancy verpflichteten,  
bei Sidi Tabet gelegenen Vändereien wieder  
Besitz ergreifen sollten; zuvor hatte die tunische  
Regierung ihrem Bruder, dem Grafen v. Sancy,  
befehlt, dass sie sich nicht mehr an  
den mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrag binden  
würde und die Concession für hinfällig erklären  
möchte, da der Bruder sich von der Erfüllung des  
im Pachtinstrument stipulierten Bedingungen ein-  
heitig losgesagt habe. In Begleitung der tunischen  
Beamten, welche mit der Besiegereignung beans-  
tragen waren, hand sich seltsamerweise auch der französische Finanzinspector Herr Duvallet, zur Zeit  
Vizepräsident der tunischen Finanzcommission, in  
Sidi Tabet ein, der mit seinen tunischen Begleitern  
nicht wenig erstaunt gewesen sein soll, als ihnen  
aus dem freitigen Grunde der erste Dragoman  
nicht zwei Kameras des französischen Consulats  
entgegen trat, welcher im Namen seines Chefs den  
Tunisianen aufgebot, sich unverzüglich zurückzu-  
ziehen, da die Vändereien von Sidi Tabet vor-  
wiegend noch als französisches Territorium zu be-  
achten seien. Die tunischen Beamten und mit  
ihnen der französische Finanzinspector zogen sich,  
indem sie gegen eine solche Auffassung protest er-  
heben und die Grundslüsse für Krongut erklärt,